



# Satzung

## für den GeoPark Ruhrgebiet

Satzung des  
GeoPark Ruhrgebiet e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „GeoPark Ruhrgebiet e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck innerhalb des Ruhrgebiets

- den Geotopschutz im Sinne eines aktiven Schutzes und Erhalts des geowissenschaftlichen und montanhistorischen Erbes,
- die geowissenschaftliche Umweltbildung, Lehre und Forschung
- den Geotourismus als Teil der regionalen Wirtschaftsentwicklung

zu fördern und deshalb die Gründung, die staatliche Anerkennung und die dauerhafte Organisation eines „Nationalen GeoParks Ruhrgebiet“ im Sinne der Richtlinien des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung vom 06./07.März 2003 <sup>1</sup>anzustreben.

Als Ruhrgebiet wird dabei im Wesentlichen das gegenwärtige Gebiet des Kommunalverbandes Ruhrgebiet, verstanden. Das Gebiet des Geoparks kann zum KVR-Gebiet benachbarte Flächen einschließen, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen.

- (2) Der Verein bündelt, koordiniert und unterstützt Aktivitäten seiner Mitglieder, die den unter (1) genannten Zielen dienen. Er kann eigene Aktivitäten auf diesen Feldern entfalten.
- (3) Anträge auf Förderung von Aktivitäten oder Maßnahmen sind von den Vereinsmitgliedern ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke an den Vorstand zu richten, der darüber, ggf. nach Konsultation des Beirats, im Rahmen der gemäß Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht in: Schriftenreihe Dt. geol. Gesellschaft, 25: 37 – 41; Hannover 2003.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese sind die Bereitstellung und Erhaltung geologischer Stätten zum Zwecke der geowissenschaftlichen Forschung durch Universitäten und andere staatliche Bildungseinrichtungen sowie die Baudenkmalpflege im Rahmen der Kulturförderung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nicht der Förderung des Vereinszwecks nach § 2 dieser Satzung dienen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden. Personenvereinigungen haben eine(n) Bevollmächtigte(n) zu benennen, der/die alle Erklärungen der Personenvereinigung abgeben darf.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Lehnt er den Antrag ab, so kann der/die Antragsteller(in) die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, die mit 2/3 - Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod des Mitglieds, durch Auflösung bei juristischen Personen, Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit.

Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds durch die Mitgliederversammlung kann nur auf Antrag des Vorstandes wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsinteressen erfolgen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über folgende Angelegenheiten:
  - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins (§§ 12,13 dieser Satzung).
  - b) Wahl des Vorstands (§ 7 (2) Satz 2)
  - c) Genehmigung des vom Vorstand auf zustellenden Haushaltsplans
  - d) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres
  - e) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2 Satz 2; § 4 Abs. 3, Satz 2)
  - f) Wahl des Beirats (§ 9 (1))
  - g) Einschränkung der Vertretungsbefugnis (§ 7(3) Satz 3).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den/die Vorsitzende(n) mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Übersendung der Tagesordnung.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie/Er ist verpflichtet, diese Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. § 6 (2) Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden bei dessen /deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in). Zum/Zur Protokollführer(in) kann vom/von der Versammlungsleiter(in) auch ein nicht Vereinsmitglied bestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Leiter r/der Leiterin der Mitgliederversammlung und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Persönliche Mitglieder, die außerdem eine Körperschaft vertreten, sind doppelt stimmberechtigt.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Schatzmeister(in)
  - bis zu drei Beisitzern
  - der/dem Geschäftsführer(in), der/die zugleich Schriftführer(in) ist
  - der/dem wissenschaftlichen Koordinator(in)

- (2) Der /die Geschäftsführer(in) wird vom KVR, der die wissenschaftliche Koordinator(in) vom GD NRW gestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) und der/die Schatzmeister(in) . Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei die genannten Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Einschränkungen der Vertreterbefugnis wirken lediglich intern und werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens 4 x jährlich zu einer Sitzung zusammen. Über Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der satzungsgemäßen Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen vom Vorstand nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muss gewährleistet sein. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Rechnungsprüfung nimmt das Rechnungsprüfungsamt des KVR vor.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Anträge von Mitgliedern auf Förderung bestimmter Einzelprojekte (nach § 2 (3 und 4) dieser Satzung)
- (6) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

### **§ 9 Der Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren einen bis zu 15-köpfigen Beirat, dem Vertreter(innen)
  - der vom Geopark Ruhrgebiet berührten Gebietskörperschaften
  - der für das Gebiet des Geoparks zuständigen Tourismusorganisationen
  - der Naturschutzverbände
  - der Rohstoffindustrie und des Bergbaus
  - der geowissenschaftlichen Hochschulinstitute und Museen
  - der wissenschaftlichen, bergbauhistorischen oder heimatkundlichen Vereine

- und Gesellschaften
- sowie des Geologischen Dienstes NRW

angehören sollen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder oder Vertreter(innen), der dem Verein als Mitglieder angehörenden juristischen Personen und Personenvereinigungen.

- (2) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Vereinsfragen. Die Mitglieder des Beirats sollen die Ziele des Vereins innerhalb der sie entsendenden Gremien und Körperschaften aktiv vertreten.
- (3) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat wählt eine(n) Beiratsvorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Diese vertreten den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der/Die Beiratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein und leitet sie. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Beiratssitzungen berechtigt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

## **§ 10 Finanzierung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge werden je nach Vermögen des Mitglieds in Selbsteinschätzung in finanzieller Form oder als Sach- bzw. Arbeitsleistung erbracht.
- (2) Fördermitglieder entrichten regelmäßig einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Mindestbeitrag. Sie werden in den Publikationen des GeoPark Ruhrgebiet e.V. und an anderen geeigneten Stellen als finanzielle Förderer des Geoparks genannt.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## **§ 13 Auflösung / Vermögen**

- (1) Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V., die es ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.